

Bruno Liebermann

2. Vorsitzender des Radsportbezirkes Mittelfranken und  
Koordinator Verkehr im BDR

### **Ablehnung einer Radbreitensportveranstaltung, hier: Argumentationshilfen. Auszug aus meiner Stellungnahme nach einer Vereinsanfrage aufgrund der Ablehnung eines Antrags zur Durchführung einer Radbreitensportveranstal- tung**

Der Sachverhalt ergibt aus der Stellungnahme. Grundkenntnisse zum Erlaubnisverfahren im Sinne des § 29 StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zur StVO werden vorausgesetzt. Mit der Stellungnahme möchte ich Veranstaltern Argumentationshilfen für das Erlaubnisverfahren einer Radbreitensportveranstaltung an die Hand geben.

Beginn des Auszuges:

"Wie Sie mir berichteten, organisieren Sie bereits zum achten Mal eine Radbreitensportveranstaltung im Sinne der Generalausreibung des BDR. Ihre Breitensportveranstaltung beinhaltet ein Radtourenfahren und einen Radmarathon entsprechend der Definition des BDR (siehe auch S. 10 und 13 des Breitensportkalenders 2010).

Die Radtourenfahrt ist die bekannteste und meist verbreitete Veranstaltungsform des Radsports für Jedermann im Bund Deutscher Radfahrer. Sportliches Radfahren steht bei Radtourenfahrten im Vordergrund. Es erfolgt keine Zeitnahme und es gibt keine Ergebnislisten. Es ist keine Rennveranstaltung. Durch die fünf unterschiedlich angebotenen Streckenlängen von 20 km bis 160 km können sich die Teilnehmer ihre individuellen Belastungsmöglichkeiten auswählen.

Gesundheitsfördernden Ansprüchen kommt das Radtourenfahren durch diese persönliche Dosierungsmöglichkeit der Belastungsgröße besonders entgegen. Regelmäßiges Radfahren verbessert die Herz- und Kreislauffunktion und ist im Gegensatz zum Laufen auch für gewichtige Personen besonders zu empfehlen. Viele Familien nutzen das Radtourenfahren auf ausgewählten Strecken und in schöner Landschaft für einen Radausflug.

Bundesweit werden jährlich von über 1000 Mitgliedsvereinen Veranstaltungen organisiert, welche auch die landschaftlichen Reize der jeweiligen Region auf überwiegend verkehrsarmen Straßen "erfahrbar" machen.

Radstrecken über 200 km, sog. Radmarathons, erfreuen sich eines immer stärkeren Zuspruchs durch die Ausdauerfahrer.

In den meisten Regionen Deutschlands sind solche Breitensportveranstaltungen gern gesehene Bereicherungen im Veranstaltungskalender einer Gemeinde oder eines Landkreises. Viele Bürgermeister und Landräte heißen die Teilnehmer in ihren Grußworten zu den Veranstaltungen willkommen.

Diese seit Jahrzehnten von engagierten Radsportvereinen durchgeführten Radtourenfahrten und Radmarathons haben längst ihre Praxistauglichkeit bewiesen und sind in aller Regel unter Sicherheitsaspekten unproblematisch. Auch bei Ihren bereits durchgeführten acht Veranstaltungen hatten ihre örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden, so wie Sie mir berichteten, keinen Anlass zur Kritik.

Deshalb ist mir vollkommen unverständlich, dass ihr Landrat, vorausgesetzt er weiß von der Entscheidung seiner Mitarbeiter, das ehrenamtliche Engagement seiner Bürger und Vereine nicht würdigt und die positive und imagefördernde Darstellung des Landkreises durch diese Veranstaltungen nicht sieht. Ihr Radmarathon ist in den Radmarathon-Cup Deutschland integriert, eine Serie von anspruchsvollen Langstreckenveranstaltungen, die sich durch ihre gute Organisation ausgezeichnet haben und von den Landesverbänden empfohlen wurden.

Sportvereine, auch Radsportvereine leisten in unserer Gesellschaft einen unbezahlbaren gesellschaftlichen Beitrag durch das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder für den Breiten- und Gesundheitssport, für die Nachwuchsförderung, für den Leistungssport, für den Behindertensport, sie fördern die Integration unterschiedlichster Gruppen unter dem Dach des Sports und sie handeln verantwortungsbewusst.

Bundesinnenminister Dr. de Maizière beschrieb das in einem Artikel der Zeitschrift "Innenpolitik" vom Feb. 2010 so: "Der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft entsteht durch einen gemeinsamen Gestaltungswillen in Verantwortung. Was wir brauchen, ist eine Gesellschaft, die verhindert, dass die Durchsetzung von Eigeninteressen auf Kosten des Zusammenhalts aller geht. Dies ist nicht allein eine staatliche Aufgabe. Hauptverantwortlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft ist die Zivilgesellschaft, die sich um das Gemeinwesen kümmert. Wichtige Kraftquellen sind dabei natürlich die Religionen, aber auch das Ehrenamt und der Sport. Mein Ziel ist es, die zivilgesellschaftlichen Kräfte überall zu ermutigen und ehrenamtliche Strukturen weiter zu stärken" (Ende des Zitats). Dem ist nichts hinzuzufügen, da genau Ihr Engagement und das Ihres Vereins mit der Vorstellung des Ministers übereinstimmen. Ob ihr Landrat das genauso sieht?

Andere Kommunen und Landkreise gehen zwischenzeitlich dazu über, eine aktive und erfolgreiche Nahmobilitätsförderung vorzunehmen, unter dem Stichwort "bewegungsfreundliche Verkehrspolitik". Auf Seite 7, letzter Absatz, gehe ich darauf nochmals ein. Radfahrer aller Couleur, sportliche und gesundheitsbewusste, langsame und schnelle, junge und alte, Kurzstrecken- und Langstreckenfahrer sind nicht der Feind des motorisierten Verkehrs, sondern eigentlich gleichberechtigte Verkehrspartner. Leider stimmt diese Feststellung nicht immer mit der Realität überein. Auch Radfahrer bei einer Breitensportveranstaltung haben deshalb das Recht und den Anspruch auf öffentlichen Straßen zu fahren. Mehr zu diesem Punkt auf Seite 6, letzter Absatz.

Jahr für Jahr werden in ganz Deutschland vollkommen problemlos Radsportveranstaltungen durchgeführt. Viele hunderttausend Radfahrer nehmen aktiv an den Breitensportveranstaltungen der Radsportvereine teil.

Sie sollten sich deshalb als Veranstalter und Verein nicht mit der Ablehnung der Erlaubnis oder dem Abschieben auf Feld- und Waldwege zufrieden geben. Ich würde

Ihnen zunächst ein Gespräch mit ihrem Landrat empfehlen, um abzuklären, welche Einstellung er zu ihrer Veranstaltung hat. Erläutern Sie ihm Ihr Vorhaben nochmals und bitten um seine Unterstützung. Für ihn als Behördenleiter und politischen Verantwortlichen für den Landkreis dürfte eine wohlwollende Anweisung an seine Mitarbeiter kein Problem sein. Zeigen Sie sich im Falle eines Einlenkens kooperativ.

Mein zweiter Rat wäre, dass Sie sich für ihre Veranstaltung einen Schirmherrn suchen. Das sollte eine Person des öffentlichen Lebens sein, der zu ihrem Vorhaben steht, Ihnen bei Schwierigkeiten hilft, bereit ist Kontakte herzustellen und Türen zu öffnen und im übertragenen Sinne einen Schirm über ihre Veranstaltung spannt.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie nach einem Gespräch mit dem Landrat ihre Veranstaltung wie in den Vorjahren durchführen können. Jedoch für den Fall, dass es weiterhin ein Problem mit der Erteilung einer Erlaubnis geben sollte oder mit unrealistischen und nicht durchführbaren Auflagen, könnten Sie von weiteren Optionen Gebrauch machen. Nehmen Sie und ihr Verein diesen Kampf unbedingt auf, denn Sie haben i. d. R. einen Anspruch auf eine Erlaubnis. Zu diesem Punkt komme ich auf Seite 5. Das Landratsamt als Sicherheits- und Straßenverkehrsbehörde muss nach Recht und Gesetz handeln und sollte deshalb nach einer Einzelfallprüfung auch zu einem für Sie positiven Bescheid kommen. Natürlich wird die Behörde Überlegungen zur Verkehrssicherheit, zur Streckenauswahl, zu Haftungsfragen usw. anstellen und ggf. Bedingungen und Auflagen in den Bescheid schreiben. Viele Veranstalter führen deshalb im Vorfeld ein sogenanntes Kooperationsgespräch, in dem beide Seiten ihre Vorstellungen zur Durchführung der Veranstaltung einbringen können. Denken Sie auch daran, dass Sie mit der Organisation eines "Runden Tisches" die Behördenvertreter (Landratsamt, Polizei, Feuerwehr, THW u. a.), die Sponsoren, den Schirmherrn und den Veranstalter zu verbindlichen Absprachen bringen können.

Welche weiteren Möglichkeiten stehen Ihnen aber beim Versagen der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung bzw. bei einer Erlaubnis mit für Sie undurchführbaren Auflagen und Bedingungen zur Verfügung?

Stellen Sie Öffentlichkeit her, d.h. informieren Sie ihre Lokalpresse von den Schwierigkeiten, die Sie wegen der Genehmigung ihrer Veranstaltung mit dem Landratsamt und der Polizei haben. Bringen Sie den Sachverhalt ihren Stadt- und Kreisräten zur Kenntnis. Informieren Sie überörtliche Presseorgane, z. B. Rad-net, Radsport, die Zeitschrift "Tour" usw. und bitten um Unterstützung.

Wenden Sie sich an ihre Landtags- und Bundestagsabgeordneten, um auf landes- und bundespolitischer Ebene Unterstützung zu bekommen, aber auch, um die Abgeordneten auf die nach meiner Auffassung fachlich falsche und realitätsfremde Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO zum § 29 StVO im Bezug auf "Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen" aufmerksam zu machen. Vielen Abgeordneten, die das ehrenamtliche Engagement der Bürger hervorheben, sind die Schwierigkeiten, die Veranstalter und Vereine mit der Bürokratie, mit der Finanzierung einer Veranstaltung oder der Inflexibilität von Sachbearbeitern und Entscheidungsträgern haben, oft gar nicht ausreichend bekannt.

Fordern Sie die Solidarität der lokalen Vereine und der anderen Sportfachverbände ein und bitten sie um Unterstützung. Bringen Sie ihren Fall in die Fachgremien der Verbände ein. Was ihrer Veranstaltung möglicherweise droht, würde in Konsequenz

natürlich auch die Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen anderer Vereine gefährden. Falls nicht Straßen gesperrt werden (oft kostenpflichtig), würden bei einer so kleinlichen Auslegung der Verwaltungsvorschrift (VwV) z. B. die Festumzüge auf abgelegenen Gemeindestraßen und nicht mehr am Marktplatz stattfinden, der ADFC müsste seine Radausfahrt mit 120 Teilnehmern auf Feld- und Waldwegen durchführen, statt von A nach B zu fahren und die populären Laufveranstaltungen, wie die Stadtmarathons werden nicht mehr in der Innenstadt, sondern in den Außenbezirken und den angrenzenden Feldwegen veranstaltet. Da müsste man sich dann schon fragen, welchen Blick die Behörden auf die Realität haben.

Verlangen Sie möglichst schnell einen Bescheid des Landratsamtes, falls es, wie bereits angekündigt, zu einer Ablehnung kommt. Der Bescheid muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Legen Sie Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid, gegebenenfalls auch gegen überzogene oder unrealistische Auflagen ein. Die im Bescheid angegebenen Fristen sind unbedingt einzuhalten. In manchen Bundesländern gibt es das Widerspruchsverfahren nicht mehr. Es muss dann gleich zum Verwaltungsgericht geklagt werden. Wie das in ihrem Bundesland ist, weiß ich nicht. Im Widerspruchsverfahren prüft die Behörde nochmals ihre Einwände, die sie natürlich schriftlich darlegen müssen und entscheidet danach erneut. Auch diese Entscheidung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Jetzt steht Ihnen auch der Weg zu einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung des gesamten Sachverhaltes offen.

Für eine evtl. Klage vor dem Verwaltungsgericht sollten Sie sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Es sind Termine und Formvorschriften zu beachten. Sie müssen darlegen, was Sie mit ihrer Klage erreichen wollen. Es ist nämlich ein Unterschied, ob das Gericht über ihre Klage noch vor ihrem Veranstaltungstermin entscheidet oder erst danach. Im zweiten Fall müsste die Klage anders begründet werden. Das klingt vielleicht kompliziert, dürfte aber für einen Rechtsanwalt kein Problem sein. Suchen Sie sich einen Anwalt für Verwaltungs- und Sport-/Verkehrsrecht. Sie sollten wissen, dass das Gericht einen Streitwert festlegt, nachdem die Gerichtsgebühr berechnet wird. Zusätzlich müssen Sie mit den Anwaltskosten rechnen. Vielleicht gibt es im Landessportverband die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes.

Jetzt zu den Ablehnungsgründen des Landratsamtes und der Polizei für ihrer Breitensportveranstaltung. Ihr Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Radtourenfahrt (RTF) und eines Radmarathons im Sinne der Vorgaben des Bund Deutscher Radfahrer bezieht sich auf unterschiedliche Streckenlängen von 20 bis 210 Kilometer, auf überwiegend verkehrsarmen Straßen verschiedener Straßenbaulastträger. Ihr Antrag beinhaltet nicht das Befahren von Feld- und Waldwegen.

Sie erwarten zur Radveranstaltung ca. 600 Teilnehmer, die in der Regel mit hochwertigen Sporträdern kommen. Ihrer Veranstaltung ist kein Radrennen. Jeder Teilnehmer, die sich i. d. R. untereinander nicht kennen und sehr häufig zu solchen Veranstaltungen auch überörtlich anreisen, kann in einem festgelegten Zeitkorridor starten und sein Fahrtempo individuell gestalten. Die Laufräder der Radfahrer haben eine Reifenbreite von 23 bis 38 mm, die nur zum Befahren von asphaltierten Straßen und Radwegen geeignet sind. Das Fahren auf Feld- und Waldwegen mit solchen Rädern ist wegen der Sturz- und Schadensgefahr äußerst riskant. Nur den lizenzierten

ten Querfeldein-Rennfahrer ist es möglich mit solchen Rädern gefahrlos im Gelände zu fahren.

Die von Ihnen veranstaltete Art des organisierten Radfahrens stuft der BDR unter den Begriff Radtourenfahren oder bei einer Streckenlänge von über 200 km als Radmarathon ein. Von der Charakteristik der Fahrt her gesehen könnte man auch den Begriff der Radtouristikfahrt verwenden. Andere Verbände, wie der ADFC, der Deutsche Alpenverein u. a. benennen ihre organisierten Ausfahrten wieder anders. Es geht aber immer um den gleichen Sachverhalt, nämlich um die Teilnahme an einer organisierten Radfahrt, meist am Wochenende auf verkehrsarmen Straßen, ohne jegliche Zeit- und Geschwindigkeitsvorgabe, nach individueller Fahrweise, i. d. R. in kleinen Gruppen oder solo.

Für die Sachbearbeiter des Landratsamtes und der Polizeidirektion scheint aber allein der Begriff "Radtouren" Anlass genug, um eine buchstabengetreue Auslegung der VwV zu § 29 StVO, Randnummer 64, vorzunehmen und dadurch die Radsportveranstaltung mit einer Volkswanderung oder einem Volkslauf gleichzusetzen, was zur Folge hat, dass die Veranstaltung nicht wie beantragt genehmigt wird, weil die vom Veranstalter ausgewählten Strecken nicht ausschließlich auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwege) gelegt wurden. Eine abenteuerliche Begründung der Ablehnung, denn mit ein bisschen Realitätssinn sollte eigentlich jedem Beurteiler klar sein, dass eine Radtourenfahrt im Sinne des BDR nicht wie eine Volkswanderung behandelt werden kann. Für die Unterschiedlichkeit der beiden Veranstaltung sprechen beispielhaft folgende Überlegungen: Die unterschiedlichen Zielrichtungen der Veranstaltungen (Wandern in der Natur / Streckenfahren), die Streckenlängen, die Ausstattung und Ausrüstung der Teilnehmer, die Nichtgewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, das Missachten von Besitz- und Eigentumsrechten durch das Befahren von Feld- und Waldwegen, mögliche Verstöße gegen Naturschutz- und Waldgesetze und ungeklärte Versicherungs- und Haftungsfragen. Nach meiner Auffassung würde eine Behörde sogar rechtswidrig handeln, wenn sie Radtourenfahren nur im Sinne der o.g. VwV - Bestimmung genehmigen würde. Also müsste sie einen Katalog von Auflagen und Bedingungen erstellen, deren Umsetzung die Breitensportveranstaltung undurchführbar machen würde, was de facto einem "Verbot" gleich kommt.

Und es muss bedenklich stimmen, wenn es richtig ist, dass die Ablehnung der Veranstaltung auch damit begründet wurde, dass eine übergeordnete Dienststelle (wer auch immer diese Dienststelle ist) die Vorgabe erlassen hätte, dass Radtourenfahrten generell nur noch auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwege) zugelassen werden dürfen. Eine Einzelfallprüfung ist scheinbar gar nicht mehr gefragt und rechtliche Bedenken gegenüber einer solchen generellen behördlichen Dienstanweisung scheinen die Sachbearbeiter der involvierten Behörden nicht zu haben. Auch der Begriff "Radtouren" wird nicht hinterfragt und eine verbindliche Definition wird von den beteiligten Behörden nicht vorgelegt. In den einschlägigen Kommentaren konnte ich dazu auch nichts finden. Tatsache ist aber, dass über viele Jahrzehnte von Vereinen des BDR sog. RTF mit hunderttausenden von Teilnehmern pro Jahr veranstaltet werden. So wie der Begriff z. Z. behördlicherseits aber ausgelegt wird, stimmt er mit Sicherheit nicht mit der Veranstaltung, für die die Erlaubnis beantragt wird, überein.

Was aber noch mehr verwundert, ja schon wirklich ärgerlich ist, ist die Tatsache, dass die Soll – Bestimmung in der VwV, Randnummer 64, nämlich, "Radtouren **sol-** **len** nur auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen) zugelassen werden" völlig ignoriert wird. Der gemeinsame Bund-/Länderausschuss für die Straßenverkehrsordnung hat richtiger Weise erkannt, dass man nicht jeden Lebensbereich in einer Verwaltungsanordnung für die zuständigen Behörden abschließend und endgültig regeln kann. Deshalb wurde das Wort "sollen" und nicht "müssen" verwendet. Die entscheidende Behörde hat damit einen sehr großen Ermessensspielraum, den sie nutzen kann und den ja auch sehr viele Behörden, die ebenfalls über Radsportveranstaltungen zu entscheiden haben, vernünftig zu Gunsten von Vereinen und engagierter Bürger auslegen.

Die verwaltungstechnischen Begriffe "sollen", "können", "in der Regel" gestatten immer eine flexible Auslegung eines Sachverhaltes und bewirken gerade im Bereich des ehrenamtlichen Engagements diesen gesellschaftlichen Gestaltungswillen, wie ihn Herr Bundesinnenminister Dr. de Maizière einfordert. Es sollte eigentlich für eine Verwaltung selbstverständlich sein, bürgerfreundliche und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Dass das Landratsamt eine Polizeidienststelle zu einer Stellungnahme auffordert ist völlig in Ordnung. Die Empfehlungen der Polizei sind aber für das Landratsamt nicht bindend und schon gar nicht kann die Polizei, wenn auch nur indirekt, dem Landratsamt die Entscheidung vorgeben. Dass eine Polizeidienststelle, die mit einer Breitensportveranstaltung dieser Größenordnung, an einem Wochenende, zur verkehrsarmen Zeit, bei einem Startfenster über mehrere Stunden, aus verkehrsrechtlicher Sicht ein Problem hat, ist für mich nicht nachvollziehbar. Aber auch die Empfehlung der Polizei an das LRA, ca. 600 Radler auf unbefestigte Feld- und Waldwege zu verweisen, ist unverständlich. Warum hat die Polizei aufgrund ihrer Einsatz- und Unfallererfahrung nicht auf das erhebliche Gefahrenpotenzial für die Teilnehmer der Fahrt und auf die möglichen Probleme der Rettungsdienste beim Befahren von Feld- und Waldwegen im Falle des Versorgens von Verletzten nach Sturz oder Unfall hingewiesen? Es könnten Zweifel an einer sachgerechten Beurteilung der Veranstaltung aufkommen. Erst seit einigen Monaten wurde der Terminus "Radtouren" in die VwV aufgenommen. Vorher wurde der Begriff "Radmärsche" verwendet. Eine Formulierung aus längst vergangener Zeit, die sich im Behördenalltag über Jahrzehnte hielt. Aber realitätsnäher und praxisfreundlicher wurde die VwV-Bestimmung durch die Änderung aber offensichtlich nicht. Radtourenfahrer sind Radfahrer, die auf Straßen und nicht im Feld und Wald fahren wollen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, haben sich die Behörden (hier LRA und Polizei) an Recht und Gesetz zu halten. Den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verkehrsfreiheit erscheint mir hier aber nicht ausreichend gewürdigt, sonst könnte es nicht zu der übereinstimmenden Feststellung der beiden Behörden kommen, dass die Breitensportveranstaltung nur dann erlaubt werden kann, wenn sie auf Gemeindestraßen und Feld- und Waldwegen durchgeführt wird. Grundsätzlich steht jedem Verkehrsteilnehmer das Recht auf Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Grundgesetz zu, mit der Folge, dass er zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden muss. Dieses Recht steht dem Veranstalter und den Teilnehmern zu. Das beinhaltet auch die freie Wahl für die Benutzung von Rädern. Der Staat, in unserem Fall die Behörde, darf auch den individuellen Verkehrszweck (und um das auch gleich klarzustel-

len, darunter fällt auch individuelle sportliche Betätigung) nicht zum Gegenstand von Beschränkungen machen. Auch die Einschränkung der Aufenthalts- und Bewegungsfreiheit (hier z. B. das Befahren einer Staatsstraße als Radfahrer oder als Radfahrgruppe) ist in der Regel unzulässig. Aber natürlich sind in dieses Grundrecht auch Eingriffe zulässig. Deshalb bedürfen Veranstaltungen, die die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Solch eine behördliche Erlaubnis wird regelmäßig mit Bedingungen und Auflagen versehen. Nur bei ganz besonderen Voraussetzungen und Umständen wird eine Erlaubnis für eine Breitensportveranstaltung versagt. Hat eine Behörde zu Teilaspekten der Veranstaltung Bedenken, z. B. bei der Streckenauswahl, wegen Baustellen oder Parallelveranstaltungen usw., sollte sie diese im Kooperationsgespräch mit dem Veranstalter klären.

Auf einen weiteren wichtigen Aspekt im Erlaubnisverfahren, der scheinbar nicht berücksichtigt wurde, möchte ich noch hinweisen. In der VwV zu § 29, Randnummer 9 b, werden als erlaubnispflichtige Veranstaltungen Radtouren aufgeführt, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblicher Verkehrsbeeinträchtigungen (i. d. R. erst ab Landesstraßen der Fall) zu rechnen ist. Damit wird deutlich, dass sehr wohl die Möglichkeit besteht, dass die RTF des Veranstalters auch auf Kreis, Staats- bzw. Landesstraßen und sogar wegen der Optionsformulierung "in der Regel" ein kurzzeitiges Befahren einer Bundesstraße, z. B. beim Überqueren, erlaubt werden kann. Es besteht nach den einschlägigen Kommentaren zur StVO bei der Inanspruchnahme von Rechten mit Erlaubnisvorbehalt (z. B. § 29 Abs. 2) sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen erfüllt und Kollisionen mit zeitlich oder örtlich gegenläufigen Verkehrsinteressen ausgeschlossen sind. Durch Auflagen und Bedingungen kann dies gewährleistet werden. Nachdem die Veranstaltung an einem Wochenende und auf verkehrsarmen Straßen, somit außerhalb des Berufsverkehrs und abseits von überregionalen Routen, durchgeführt werden soll, sind Kollisionen weitgehend ausgeschlossen. Die Radfahrer verteilen sich während der Veranstaltungsdauer auf den verschiedenen Wegstrecken so, dass von einer Behinderung eigentlich gar nicht mehr gesprochen werden kann, wenn man voraussetzt, dass Autofahrern auch einmal zugemutet werden kann, im ausreichenden Seitenabstand zu überholen bzw. kurzzeitig hinter einem Radler oder einer Gruppe bis zur Überholmöglichkeit herzufahren. Diese Erwartung an die Kraftfahrer, die selbstverständlich sein sollte, dürfte doch eigentlich kein Problem sein.

Nachdem ich eingangs meiner Stellungnahme Herrn Bundesminister Dr. de Maizière zum gesellschaftlichen Gestaltungswillen durch Ehrenamt und Sport zitiert habe, möchte ich am Ende meiner Ausführungen auch auf einen Beschluss des Bundesrates hinweisen (Drucksache 603/09), der sich mit der Zukunft des Verkehrs in Europa befasste. Es wurde ausgeführt, dass gegenüber der Nutzung der Mehrzahl der Verkehrsmittel auch wegen der damit verbundenen physischen Immobilisierung, die zu gesundheitlichen Folgen führt, der Rad- und Fußverkehr die gesunde Alternative dazu sei. Es wurde kritisiert, dass Maßnahmen zur spezifischen Förderung des Rad- und Fußverkehrs, wie Radverkehrsachsen, ausreichender und gut unterhaltener Bewegungsraum, Entflechtung von Fuß- und Radverkehr, Vorranggewährung gegenüber dem motorisierten Verkehr usw. nicht entwickelt wurden. Der Rad- und Fußverkehr wurde als unmittelbar gesund, effizient, umwelt- und nutzerfreundlich dargestellt. Die Probleme sind also erkannt, es fehlt an manchen Stellen nur der Wille zur Umsetzung. Die Entscheidungsträger in der Politik und in den Behörden bei den Kommunen, in den Landkreisen, in den Bezirken, in den Bundesländern und auch im

Bundesverkehrsministerium müssten diese Aufgaben angehen. Die millionenfachen radsportlichen Betätigungen der Bürger (Anmerkung: Straßenradsport ist zum kleineren Teil Radrennsport und zum überwiegenden Teil die Freude an der sportlichen Bewegung und am Aufbau der persönlichen Fitness an frischer Luft und in der Natur) sollte für Behördenleiter eigentlich auch Ansporn sein, Radsportveranstaltungen zu unterstützen, evtl. bürokratische Hindernisse beiseite zu räumen und das Engagement von Veranstaltern und Vereinen zu stärken.

Ich wünsche Ihnen, dass ihre Veranstaltung doch noch genehmigt wird, ihre Teilnehmer bei gutem Wetter ein schönes Radsporterlebnis haben und ich Ihnen vielleicht die eine oder andere Anregung für ihr weiteres Vorgehen geben konnte."

Ende des Auszuges.

Bruno Liebermann